



Stans, 27. Juni 2017
Nr. 450

Finanzdirektion. Gesetzgebung. Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz). Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 28. September 2016 den Bericht des Landratsbüros gemäss Art. 39 des Entschädigungsgesetzes und zum Postulat von Landrat Jörg Genhart, Stans, betreffend Anpassung des Entschädigungsgesetzes Kenntnis genommen. Gleichzeitig mit der Kenntnisnahme des Berichtes hat der Landrat den Regierungsrat aufgefordert, die Anpassungen des Entschädigungsgesetzes in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu starten.

1.2

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 209 am 28. März 2017 den Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz; EntschG, NG 161.3) zu Händen der externen Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassung dauerte bis 31. Mai 2017.

2 Erwägungen

2.1

Die Vernehmlassungsantworten führten zu keinem klaren Konsens unter den verschiedenen Parteien. Beim Gehalt des Regierungsrates (Art. 10 Abs. 1) wird eine Anpassung des Betrages mit 4 ja gegen 3 nein unterstützt. Über die konkrete Ausgestaltung gibt es auch bei den ja Stimmen unterschiedliche Auffassungen. Die grösste Zustimmung findet mit 6 ja und 1 nein die Erhöhung der Spesenpauschale (Art. 11).

Die Aufteilung der Honorare und Sitzungsgelder (Art. 13) wird nur von einer Partei unterstützt. Alle anderen haben eine klar ablehnende Haltung. Eine Partei verlangt sogar die Abgabe der Spesen an die Staatskasse. Bei der Übergangsrente unterstützten drei Parteien die vorgeschlagene Lösung. Vier Parteien weisen darauf hin, dass die Übergangsrente analog der Angestellten gestrichen wird. Die restlichen Punkte waren unbestritten.

2.2

Der Regierungsrat hält an seinem Vorschlag gemäss der externen Vernehmlassung fest. Der Vorschlag bezüglich Abgabe bei den Verwaltungsrats honoraren und Sitzungsgeldern stellt bereits eine Kompromisslösung zur Variante im Bericht des Landratsbüros dar. Insgesamt bringen die Änderungen keine Mehrkosten für den Kanton, respektive mit der höheren Spesenpauschale wird der grössere Aufwand der Regierungsratsmitglieder abgegolten.

Die Abschaffung der Übergangsrente (Art. 21) kann nicht unterstützt werden. Die Argumentation, dass ein ehemaliger Regierungsrat aufgrund seiner Qualifikationen ohne weiteres wieder ein adäquates Arbeitsangebot in der Privatwirtschaft findet, wird nicht geteilt.

2.3

Für weitere Informationen zu dieser Vorlage wird auf die Berichte "Auswertung externe Vernehmlassung" und "Antrag an Landrat" verwiesen.

Beschluss

Die Teilrevision des Gesetzes über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz) wird zuhanden des Landrates verabschiedet mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Politische Parteien (SVP, CVP, FDP, GN, SP, JSVP, JCVP, Jungfreisinnige)
- Gerichte und Staatsanwaltschaft
- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) (Präsidium und Sekretariat)
- Finanzkommission (Fiko) (Präsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Finanzverwaltung
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

